

**Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Lüdenhausen vom 01.06.2017**

Vorbemerkung

Der Friedhof, auf dem die Kirchengemeinde die Verstorbenen zur irdischen Ruhe bettet, ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die christliche Kirche die Botschaft verkündigt, dass Jesus Christus dem Tode die Macht genommen und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben schenkt. Die Gestaltung des Friedhofes, vor allem der Inschriften und Zeichen auf den Grabmalen, sollen dieser Verkündigung Ausdruck geben. Aus dieser Erkenntnis und aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Sinn und Richtung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliches Arbeiten auf dem Friedhof
- § 5 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 6 Allgemeines
- § 7 Rechtsverhältnisse an Reihengräbern
- § 8 Reihengräber mit verkleinerter Pflegefläche
- § 9 Kolumbarien als Urnenwand
- § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 11 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 13 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts
- § 14 Urnenbeisetzungen
- § 15 Anonyme Bestattungen
- § 16 Größe der Grabflächen
- § 17 Ausheben der Grabstätten
- § 18 Grabgewölbe
- § 19 Belegung, Wiederbelegung
- § 20 Graböffnung, Umbettung
- § 21 Säрге
- § 22 Urnen
- § 23 Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung
- § 25 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 26 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 27 Zustimmungspflicht zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 28 Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Schutz wertvoller Grabmale
- § 30 Ende der Nutzungszeit
- § 31 Friedhofskapelle und Ruhekammer
- § 32 Anmeldung der Bestattung
- § 33 Die Kirchliche Bestattung
- § 34 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 35 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 36 Stille Bestattungen
- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 39 Gebühren

- § 40 Zwangsmaßnahmen
- § 41 Haftung
- § 42 Bekanntmachungen
- § 43 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen in seiner Sitzung am 01.12.2016 die nachstehende Friedhofssatzung.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof in Kalletal-Lüdenhausen steht in Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann dafür einen Friedhofsausschuss einsetzen und sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung oder Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen ihren Wohnsitz gehabt oder vorher ein Grabnutzungsrecht auf dem Friedhof erworben haben. Angehörige nichtchristlicher Religionen bzw. Weltanschauungen haben die christliche Würde des Friedhofes zu beachten.
- (2) Für andere Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher sind gebeten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anweisungen des Friedhofspersonals zu folgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis Oktober von 6 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b) in den Monaten November bis März von 8 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (3) Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Druckschriften zu verteilen;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren außer zur Dokumentation der durchgeführten Grabpflegearbeiten;
 - d) gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten ohne vorherige Zustimmung auszuführen;
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - f) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
 - g) Behältnisse aufzustellen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
 - h) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Blumen, Pflanzen und Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände von den Anlagen oder fremden Gräbern zu nehmen;

- j) außer an den dafür bestimmten Plätzen Abraum, Papier usw. zu entsorgen;
- k) nicht auf dem Friedhof entstandene Abfälle dort zu entsorgen;
- l) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen;
- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- n) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel auf den Grabstätten zu verwenden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - (b) die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden erkennen mit dem Erhalt der Berechtigungskarte die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Vorschriften als für sie verbindlich an. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind sowie wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung verstößt oder den Anordnungen des Kirchenvorstandes nicht Folge leistet.

§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Soweit die Anschrift nicht bekannt ist, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 dieser Ordnung.
- (3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Veranlassers in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin ist bei Reihengrabstätten den Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit erworbene Nutzungsrechte noch bestehen, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Die Kosten trägt der Veranlasser.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind auf Kosten des Veranlassers herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. GRABSTÄTTEN

§ 6 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen und der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - I. Reihengräber
 - II. Wahlgräber
 - III. Wahlgräber ohne Pflegefläche
 - IV. Urnenwahlgräber
 - V. Urnenrasengräber
 - VI. KolumbarienDie Ruhezeit bei Erdbestattungen in Reihen-, Wahl-, Urnenwahlgräbern, Urnenrasengräbern und Kolumbarien beträgt 30 Jahre.
- (3) Ruhezeiten nach vorausgehenden Friedhofsordnungen bleiben bestehen. Ausnahmen sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Das Abräumen von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch den Nutzungsberechtigten nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

A. Reihengräber

§ 7 Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die Nutzung an einem Reihengrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) Reihengrabfelder werden eingerichtet
 - a) für Tot- und Fehlgeburten
 - b) zur Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) zur Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder in ein Wahlgrab sind unzulässig.

§ 8 Reihengräber mit verkleinerter Pflegefläche

- (1) Es handelt sich um Erdbestattungen auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern.
- (2) Das obere Drittel des Grabes wird wie ein Reihengrab eingerichtet. Die Begrenzungen dürfen nicht erhaben sein. Die Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (3) Die verbleibende Grabfläche wird als Rasenfläche angelegt, so dass auf dem Grabfeld eine durchgehende Rasenfläche entsteht, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird.

§ 9 Kolumbarien als Urnenwände

- (1) Urnenwände enthalten Grabkammern, die mit einer Grabplatte verschlossen werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwandgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden

B. Wahlgräber

§ 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die einzeln (Einzelwahlgrab) oder zu mehreren (Familienwahlgrab) für eine die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Vertragsurkunde erstellt. In ihr ist die genaue Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes anzugeben und außerdem darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (4) Bei Wahlgräber ohne Pflegefläche handelt es sich um Erdbestattungen auf besonders ausgewiesenen Grabflächen. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung begrünt und gepflegt. Die Beisetzung einer Urne ist nicht gestattet.
Die Einebnung der Grabstätte wird nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (5) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgelegt.
 - (a) Bei Ablauf kann die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Erneuerungsgebühr verlängert werden. Bei Familiengräbern ist die Verlängerung für die gesamte Wahlgrabstätte auf einmal vorzunehmen. Die Friedhofsverwaltung wird die Nutzungsberechtigten auf den Ablauf der Nutzungszeit hinweisen.
 - (b) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.
 - (c) Wird ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 11 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 2 und 11 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Todes die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird.

- (3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Hinterbliebenen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Sind keine Hinterbliebenen oder sonstige Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes der Friedhofsträgerin nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 13 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts

- (1) Um eine gleichmäßige Verpflichtung aller Nutzungsberechtigten sicherzustellen, werden auch die Grabstätten mit älteren Rechten dieser Ordnung unterstellt.
- (2) Die bisher als Erbbegräbnisse bezeichneten Grabstätten sind Wahlgrabstätten im Sinne dieser Ordnung.

C. Urnengräber

§ 14 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können auf dem ausgewiesenen Urnenwahlgrabfeld beigesetzt werden. Je Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Auf die Urnenwahlgrabstätten finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§§ 10-13) sinngemäß Anwendung.
- (3) Auf Wahlgrabstätten kann je Lage 1 Urne mit beigesetzt werden.
- (4) Wird eine Urne in einer Wahlgrabstätte beigesetzt, so gilt diese Grablage für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren als belegt.
- (5) Urnenbeisetzungen in Reihengrabfeldern sind nicht möglich.
- (6) Urnenbeisetzungen in Rasenwahlgräbern sind nicht möglich.

§ 15 Anonyme Bestattungen

Anonyme Bestattungen sind auf dem Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen nicht möglich. Der christliche Gedanke der Würde des Menschen vor Gott und der Einzigartigkeit der Person in den Augen Gottes gebietet eine Bestattung, die das namentliche Gedenken an den Bestatteten ermöglicht (1.Mose 1, 27; Jesaja 43, 1).

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Größe der Grabflächen

- (1) Reihengräber
 - a) für Tot- und Fehlgeburten: Länge 1,00 m; Breite 0,90 m.
 - b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m.
 - c) für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an: Länge 2,50 m; Breite 1,30 m.
- (2) Wahlgräber: Länge 2,50 m; Breite 1,30 m.
- (3) Urnenwahlgräber: Länge 1,00 m; Breite 1,25 m.
- (4) Die Breite der Grabfelder ist von der Mitte der begrenzenden Platten bemessen.

§ 17 Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten muss 1,80 m betragen. Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Grabstätten 1,40 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen.

§ 18 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist verboten.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe beseitigt werden.

§ 19 Belegung, Wiederbelegung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sargteile oder nicht verwesene Gebeine gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (3) In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von unter zwei Jahren in einem Sarg beizusetzen.

§ 20 Graböffnung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.
- (3) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des bzw. der nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (5) Alle Umbettungen werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 21 Säрге

- (1) Die Beisetzung erfolgt in aus Holz gefertigten Särgen.
- (2) Säрге für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,8 m und nicht breiter als 0,7 m sein. Kindersäрге für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in Kindergräber, deren Größe aus § 16a zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (3) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattung der Särge und Umhüllungen der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (4) Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
- (5) Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm und Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 22 Urnen

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Grab eingeebnet. Findet sich bei Wiederbelegung des Grabes eine Urne, wird diese unter der Grabsohle beigesetzt.

§ 23 Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne

- (1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben: laufende Nummer, Bezeichnung des Grabes, Vor- und Zuname der/des Bestatteten sowie Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihen- Wahl- und Urnenwahlgräbern. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des bzw. der Verstorbenen eingetragen, überdies Name und Anschrift des Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten vermerkt. Wenn der bzw. die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung) verstorben ist, muss auch die Krankheit und die Todesursache angegeben werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat für den Friedhof zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan; Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
 - b) die Datenempfangende Stelle und/oder Person ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengräber sind binnen sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate mit einer Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend in Stand zu halten.
- (2) Wahlgräber müssen, auch wenn sie nicht belegt sind, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie unverzüglich nach jeder Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so kann der Kirchenvorstand den Verpflichteten unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) dazu anhalten.
- (4) Für Schäden, die durch Wild, herrenlose Tiere oder durch höhere Gewalt angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

§ 25 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung kann die Grabpflege nicht übernehmen. Die Verpflichtung nach §§ 8 und 9 bleibt unberührt.

§ 27 Zustimmungspflicht zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie kann dazu Gutachten anerkannter Fachkräfte einholen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen kann.

(2) Die vorherige Zustimmung ist rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen an Hand des "Antrages auf vorherige Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmales" einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle oder Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung angefordert werden. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne erforderliche vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert worden sind, wieder zu entfernen. Hierzu können sie nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) angehalten werden.

- (4) Die Friedhofsträgerin kann Näheres auch in einer Grabmal- und Bepflanzungssatzung regeln.

§ 28 Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 29 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.
- (2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.
- (3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 30 Ende der Nutzungszeit

- (1) Gräber dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin eingeebnet werden. 1
- (2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren. Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist der § 28 zu beachten.

III. BESTATTUNGEN UND FEIERN

§ 31 Friedhofskapelle und Ruhekammer

- (1) Trauergottesdienste zur Beisetzung oder zur Einäscherung von Gliedern der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen sowie von Gliedern christlicher Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind, werden im gottesdienstlichen Raum der Kirche durchgeführt. Er dient als Stätte der Verkündigung der christlichen Botschaft an die trauernde Gemeinde.
- (2) Die Trauerfeiern, die nach Absatz 1 nicht von der Kirche aus möglich sind, können von der Ruhekammer aus durchgeführt werden.
- (3) Die Ruhekammer dient der Aufbewahrung des eingesargten Leichnams bzw. der Urne bis zu deren Beisetzung. Die Kammer und die Särge dürfen nur auf Verlangen der Hinterbliebenen und in Kenntnis des Kirchenvorstandes geöffnet und geschlossen werden.
- (4) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (5) Die Aufbahrung des Sarges in der Kirche kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegen stehen.
- (6) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen in der Ruhekammer von den Verstorbenen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 32 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über Beurkundung des Todesfalles oder des Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die eine Beerdigung nicht vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 32.
- (2) Den Zeitpunkt der kirchlichen Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühest oder spätest möglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

§ 33 Die Kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer bzw. die zuständige Pfarrerin leitet. Sie ist unbeschadet des § 31 anzumelden.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Pfarrer und Pfarrerinnen auf dem Friedhof bedarf der einvernehmlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Bestimmung über die Erteilung eines Freigabescheines (Dimissoriale) bleibt unberührt.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungen durch Geistliche oder Prediger der zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehörenden Kirchen kann der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen treffen. Wegen der Benutzung der Kirche wird auf § 30 Absatz 1 und 2 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften, von Vertretern von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden. Die christliche Grundwidmung des Friedhofes ist durch die Redner zu respektieren.

- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhaltes tragen, andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 35 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Beisetzungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des Pfarramtes, im Fall von § 33 des Kirchenvorstandes, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden, einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig vorher einzuholenden Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 36 Stille Bestattungen

Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden. Das gilt auch für stille Bestattungen.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 33, 34 und 35 zuwider handelt, kann durch den Kirchenvorstand oder Beauftragte zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert, ggf. durch den Kirchenvorstand wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung, usw.) erlässt der Kirchenvorstand besondere Vorschriften.

§ 39 Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 40 Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt sein.

§ 41 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag wird in der örtlichen Tageszeitung auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem

Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

(4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle vorherigen Friedhofssatzungen außer Kraft.

Kalletal-Lüdenhausen, 01. Juni 2017

	Die Friedhofsträgerin	
Kirchenältester und Vorsitzender des Friedhofsausschusses	Vorstandsvorsitzender	Kirchenältester
Friedrich Kölling	Horst-Dieter Mellies, Pfr.	Detlef Drescher-Bunte

Siegel